



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 2017

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	9. 11. 2017	4. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)	854
26	20. 11. 2017	Bekanntmachung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der „Landeserstaufnahmeeinrichtung NRW“ in Bochum	858
81	21. 11. 2017	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen	858
203011	16. 11. 2017	Verordnung zur Neuregelung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sowie der Angehörigen des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	859

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

4. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)

Vom 9. November 2017

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748) hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung am 9. November 2017 wie folgt beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 24. November 2014 (GV. NRW. 2015 S. 40, ber. S. 235), in der Fassung der 3. Satzungsänderung vom 28. November 2016 (GV. NRW. 2017 S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell“ durch die Angabe „§ 15b Erstattungsmodell“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Inhalt“ die Wörter „der Sitzungen“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „versicherungstechnischen Geschäftsplan“ durch die Wörter „Technischen Geschäftsplan“ ersetzt.
 - b) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sie/Er hat die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik beruht, zu ermitteln und dem Kassenausschuss Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Im Fall der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. ²Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentenempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. ³Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.“
5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 15a Absatz 2 und 3 gelten entsprechend“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 4, § 15a Absatz 2 gelten entsprechend“ ersetzt.
6. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und

die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15 zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des anteiligen finanziellen Ausgleichs mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.“

- b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 15a Absatz 5“ durch die Angabe „§ 15a Absatz 3“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „des § 11“ durch die Angabe „der §§ 3, 11“ und im zweiten Halbsatz die Wörter „Abrechnungsverband I (§ 55 Absatz 2)“ durch die Wörter „Abrechnungsverband I oder im Abrechnungsverband II“ ersetzt.
 8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz werden die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträgen“ durch das Wort „Erstattungsbeträgen“ ersetzt. In Satz 2, 2. Halbsatz werden die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträgen“ durch das Wort „Erstattungsbeträge“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Auf Verlangen und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds oder auf Verlangen und auf Kosten der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“
 - c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Amortisationszeitraum“ durch das Wort „Erstattungszeitraum“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“
 - e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstaben a, b und e sowie Absatz 5 gelten für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“
 - f) Dem § 15 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgliedernden Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die zuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausge-

schiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.“

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und das Wort „Berechnungsgrundlagen“ wird durch das Wort „Berechnungsparameter“ ersetzt.

9. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ und in Satz 4 und Satz 7 werden die Wörter „§ 15 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ gestrichen.

10. § 15b wird wie folgt gefasst:

„§ 15b

Erstattungsmodell

(1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei Prozent des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

1. die während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. die während des Erstattungszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
3. den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

²Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) ¹Zum Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen zu zahlen. ²Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt der endgültige finanzielle Ausgleich vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Erstattungszeitraums.

(4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche

Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) ¹Soweit die Betriebsrente auf Arbeitnehmerbeteiligung an Zusatz- und Pflichtbeiträgen beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. ²Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich. ³Soweit die Eigenbeteiligung der Beschäftigten nicht dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-Altersvorsorge-TV-Kommunal-(ATV-K) entspricht, hat das Mitglied die übersteigenden Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 der Kasse zu erstatten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 48 wird wie folgt geändert:

In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

13. § 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§§ 14 Absatz 3, 15, 15a sowie 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungsbeiträge sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.“

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Satz 2“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „versicherungstechnischen Geschäftsplans“ durch die Wörter „Technischen Geschäftsplans“ ersetzt.

15. § 58 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungstechnischen Geschäftsplan“ durch die Wörter „Technischen Geschäftsplan“ ersetzt.

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 1, 2, 3 und 4.

c) In Absatz 2 werden Satznummerierung eingefügt und folgender Satz 2 angefügt „²Im Falle der Erhebung eines Zusatzbeitrages nach § 64 im Abrechnungsverband I kann die Kasse zur Deckung von Fehlbeträgen den Zusatzbeitrag erhöhen; Absatz 1 gilt entsprechend.“

17. § 59b wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.

18. § 59c wird wie folgt geändert:

In § 59c Absatz 1 Buchstabe c Satz 4 werden die Wörter „maßgebenden Rechnungsgrundlagen“ durch die Wörter „maßgeblichen Berechnungsparametern“ ersetzt.

19. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I

(1) ¹Die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen aus sämtlichen Anwartschaften und Ansprüchen sowie der Verwaltungskosten im Abrechnungsverband I soll so erfolgen, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder als vom Hundertsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte langfristig stabil bleibt. ²Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt daher 100 Jahre. ³Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Kasse Umlagen gemäß § 62 und Sanierungsgeld gemäß § 63.

(2) ¹Soweit der Finanzbedarf durch Umlagen und Sanierungsgeld gedeckt wird, ist ein gleich bleibender Finanzierungssatz als Prozentsatz der zu erwartenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 62 Absatz 2) für den Deckungsabschnitt festzusetzen. ²Der Finanzierungssatz ist so zu bemessen, dass die sich daraus ergebenden Einnahmen zusammen mit dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Vermögen des Abrechnungsverbands I (Teilvermögen) und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbands I voraussichtlich ausreichen, um die Leistungen sowie die Verwaltungskosten während des Deckungsabschnitts erfüllen zu können. ³Das Vermögen im Abrechnungsverband I soll am Ende des Deckungsabschnitts dabei den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben im Abrechnungsverband I entsprechen. ⁴Darüber hinaus soll am Ende des Kalenderjahres innerhalb des Deckungsabschnitts das Vermögen die für das dann folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben im Abrechnungsverband I nicht unterschreiten.

(3) ¹Die für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter, die sich im Zeitablauf gemäß Absatz 5 ändern können, sind auf der Grundlage bester Schätzwerte zu bestimmen und zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Finanzierungssatzes im Technischen Geschäftsplan niederzulegen. ²Sie umfassen insbesondere die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen Berechnungsparameter, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten.

(4) Nach spätestens fünf Jahren ist der Finanzbedarf für einen neuen Deckungsabschnitt zu überprüfen und der Finanzierungssatz gemäß Absatz 2 auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars durch den Kassenausschuss zu beschließen.

(5) ¹Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzbedarfs gemäß Absatz 4 sowie der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gemäß § 8 Absatz 1 hat die Verantwortliche Aktuarin/der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgeblichen Berechnungsparametern des Technischen Geschäftsplans entspricht. ²Wenn die Verantwortliche Aktuarin/der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgeblichen Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat sie/er darzulegen, welche Änderung der maßgeblichen Berechnungsparameter er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 die Auswirkungen auf den Finanzierungssatz zu beschreiben. ³Kommt die Verantwortliche Aktuarin/der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanzbedarf anders entwickelt, als angenommen, hat sie/er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, über die der Kassenausschuss entscheidet.“

20. § 60a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ und im Satz 2 die Wörter „Versicherungstechnischen Geschäftsplan“ durch die Wörter „Technischen Geschäftsplan“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und 3, in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 4 wird das Wort „Rechnungsgrundlagen“ jeweils durch das Wort „Berechnungsparameter“ ersetzt.

21. In § 61 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Pflichtbeiträge (§ 62 Absatz 1)“ die Wörter „einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten/ des Pflichtversicherten“ eingefügt.

22. § 62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Satz 1 als solcher beziffert und folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Umlagesatz ist anzupassen, sobald eine der beiden Bedingungen für die Erhebung des Sanierungsgeldes gemäß § 63 Absatz 3 nicht mehr erfüllt ist.“

23. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Sanierungsgeld

(1) Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell besteht zusätzlicher Finanzbedarf insoweit, als der 4,0 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte übersteigende Teil der Umlage nach § 62 Absatz 1 Satz 1 (Umlage-Exzedent) nicht ausreicht, um die vor dem 1. Januar 2002 begründeten Ansprüche und Anwartschaften (Altverpflichtungen) zu erfüllen.

(2) ¹Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs gemäß Absatz 1 wird ein pauschales Sanierungsgeld in Höhe der Differenz zwischen dem gemäß § 60 Absatz 2 ermittelten Finanzbedarf und der Umlage nach § 62 Absatz 1 Satz 1 erhoben. ²Dabei wird das pauschale Sanierungsgeld gemäß § 60 Absatz 2 als Prozentsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.

(3) ¹Das pauschale Sanierungsgeld kann erhoben werden,

1. soweit am Ende eines Kalenderjahres die für das nächste Kalenderjahr zu erwartenden Kassenleistungen aus dem Abrechnungsverband I für Altverpflichtungen das pauschale Sanierungsgeld übersteigen und
2. solange das zum 1. Januar 2002 vorhandene und unter Berücksichtigung der Einnahmen aus pauschalem Sanierungsgeld, Umlage-Exzedenten und Vermögenserträgen sowie Ausgaben für Rentenzahlungen aus Altverpflichtungen und anteiligen Verwaltungskosten auf das Ende des Kalenderjahres fortgeschriebene Kassenvermögen die Deckungsrückstellung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Altverpflichtungen unterschreitet.

²Bei der Fortschreibung des zum 1. Januar 2002 vorhandenen Kassenvermögens ist auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben abzustellen; die Verwaltungskosten sind dabei pauschal mit 1 Prozent der gezahlten Renten in Ansatz zu bringen. ³Bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung der zum Jahresende bestehenden Altverpflichtungen ist auf die geschäftsplanmäßigen Berechnungsparameter für die Ermittlung der Deckungsrückstellung im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz gemäß § 66 abzustellen. ⁴Die Verantwortliche Aktuarin/ der Verantwortliche Aktuar hat die Voraussetzungen für die Erhebung des Sanierungsgelds gemäß Satz 1 in seinem jährlichen Bericht zur Finanzlage gemäß § 8 Absatz 1 zu prüfen und eine Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt sind.“

24. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Zusatzbeiträge

(1)¹ Die Kasse kann im Abrechnungsverband I zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Prozentsätze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erheben.² Die Zusatzbeiträge werden jeder Versicherten/jedem Versicherten zugeordnet.³ Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ermittelt.

(2) Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem Teilvermögen nach § 60 Absatz 2 Satz 1 zu verwalten ist.“

25. In § 75 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

26. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. 2003 S. 468; die zuletzt durch die 11. Satzungsänderung vom 20. August 2013 (GV. NRW. S. 567) geändert worden ist beziehungsweise durch Satzung vom 24. November 2014 (GV. NRW. 2015 S. 40) aufgehoben wurde, gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 20. August 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Fassung, soweit am 20. August 2013 bereits Verjährung eingetreten war.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Anstelle von §§ 15 bis 15b der Satzung vom 24. November 2014 in der Fassung der 4. Satzungsänderung vom 9. November 2017 gelten für die zwischen dem 21. August 2013 und dem 9. November 2017 ausgeschiedenen Mitglieder die §§ 15 bis 15b der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. 2003 S. 468); die zuletzt durch die 11. Satzungsänderung vom 20. August 2013 (GV. NRW. S. 567) geändert worden ist beziehungsweise durch Satzung vom 24. November 2014 (GV. NRW. 2015 S. 40) aufgehoben wurde, soweit Verjährung eingetreten ist.“

„(3) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 20. August 2013 sowie für die zwischen dem 21. August 2013 und dem 9. November 2017 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b der Satzung vom 24. November 2014 in der Fassung der 4. Satzungsänderung vom 9. November 2017 mit folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

1. ¹§ 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind.² Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 20. August 2013 ausgeschiedenen Mitglieder werden die Heubeck-Richttafeln 1998 und für die zwischen dem 21. August 2013 und dem 9. November 2017 ausgeschiedenen Mitglieder werden die Heubeck-Richttafeln 2005 G verwendet.³ Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

2. ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden.² Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten.² Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 Prozent erhöht.³ Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen.⁴ Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

cc) Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. 2003 S. 468); die zuletzt durch die 11. Satzungsänderung vom 20. August 2013 (GV. NRW. S. 567) geändert worden ist beziehungsweise durch Satzung vom 24. November 2014 (GV. NRW. 2015 S. 40) aufgehoben wurde, bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Doppelbuchstabe bb entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 20. August 2013 nach § 12a Absatz 1 bzw. nach § 15 Absatz 3a in der damals geltenden Fassung oder zwischen dem 21. August 2013 und dem 9. November 2017 nach § 12a Absatz 1 der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. 2003 S. 468); die zuletzt durch die 11. Satzungsänderung vom 20. August 2013 (GV. NRW. S. 567) geändert worden ist beziehungsweise durch Satzung vom 24. November 2014 (GV. NRW. 2015 S. 40) aufgehoben wurde, Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 9. November 2017 ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Absatz 2 Satz 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 9. November 2017 liegt, gelten die Absätze 1, 2 Nummer 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nummer 1 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 10. November 2017 in Kraft.² Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummer 12 und Nummer 25 zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Begründung:

Zu § 2

Die Rechtsänderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Münster, 9. November 2017

Vorsitzender des Kassen Ausschusses

G e m k e

– GV. NRW. 2017 S. 854

26

Bekanntmachung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der „Landeserstaufnahmeeinrichtung NRW“ in Bochum

Vom 20. November 2017

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 389, ber. S. 594) gibt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration bekannt, dass am 4. Dezember 2017 die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) NRW in Bochum ihren Betrieb aufnimmt.

Düsseldorf, den 20. November 2017

Ministerium
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

N i e d e r f ü h r

– GV. NRW. 2017 S. 858

81

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 21. November 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Wörter „Absatz 5 bis 11“ und die Wörter „Maßgabe des § 46 Absatz 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet, soweit in §§ 6a und 6b nichts Abweichendes bestimmt ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „15.“ durch die Angabe „1.“ und das Wort „Monat“ durch das Wort „Vormonat“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Absatz 11“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „über die Beteiligungsquote“ gestrichen und die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 werden die Wörter „und Absatz 1“ gestrichen.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

3. § 6b wird wie folgt gefasst:

„§ 6b

(1) Die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird ab dem 1. Januar 2017 bis zur Anpassung des landesspezifischen Werts durch Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch an die Kreise und kreisfreien Städte vorläufig auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Nach Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2017 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2017 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Festlegung und Anpassung des landesspezifischen Werts maßgeblichen Ausgaben des Landes. Die Festlegung der kommunalspezifischen Anteile erfolgt anhand der kommunalspezifischen statistischen Daten, die den statistischen Ausgaben des Landes nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegen. Das zuständige Ministerium teilt den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten die festgelegten Anteile für das Jahr 2017 mit. Soweit sich infolge der Festlegung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

(3) Die nach Absatz 2 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2018 vorläufig. Nach der rückwirkenden Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2018 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2018 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Berechnungen werden bis auf den auszahlenden Anteil an der Bundesbeteiligung nicht gerundet. Der auszahlende Anteil an der Bundesbeteiligung wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle nicht um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ und die Angabe „Abs. 8 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ und die Wörter „Abs. 8 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration

Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

203011**Verordnung zur Neuregelung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen
des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen
und Justizwachtmeister
sowie der Angehörigen
des Justizvollstreckungsdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. November 2017

Artikel 1**Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn
des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen
und Justizwachtmeister
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsordnung Justizwachtmeister NRW –
AOJW NRW)**Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamten-
gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)
verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen
mit den Ministerien des Innern und der Finanzen:**Inhaltsübersicht**

- § 1 Erwerb der Befähigung
- § 2 Voraussetzungen der Einstellung
- § 3 Bewerbung und Einstellung
- § 4 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Bezüge
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Leitung der praktischen Ausbildung
- § 7 Gestaltung der praktischen Ausbildung
- § 8 Lehrgang
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Zeugnisse
- § 11 Befähigungsbericht
- § 12 Entlassung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1**Erwerb der Befähigung**

Die Befähigung für den Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

§ 2**Voraussetzungen der Einstellung**

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. über einen erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügt und
3. die für den Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister erforderliche gesundheitliche Eignung, als Schwerbehinderte oder als Schwerbehinderter das für den Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit nachweist.

§ 3**Bewerbung und Einstellung**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in deren oder in dessen Bezirk sie eingestellt zu werden wünschen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde,
3. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 nachgewiesen werden und
4. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über die Bewerberinnen und Bewerber zu äußern; etwaige Bedenken gegen die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind darzustellen.

(4) Vor der Entscheidung über ein aussichtsreiches Einstellungsgesuch fordert die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Bewerberin oder den Bewerber auf,

1. eine Erklärung abzugeben, ob sie oder er
 - a) vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - b) Schulden hat, gegebenenfalls welche und
2. bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen.

Gleichzeitig veranlasst die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung der Bewerberin oder des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Bezüge

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leisten bei ihrem Dienstantritt den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Justizoberwachtmeisteranwärterin“ oder „Justizoberwachtmeisteranwärter“.

(3) Die Anwärtinnen und Anwärter erhalten Bezüge nach den geltenden Vorschriften.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert neun Monate. Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die sich vor der Einberufung mindestens 18 Monate im Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister als Beschäftigte oder Beschäftigter bewährt haben, kann diese Zeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Krankheits- und Urlaubszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 6

Leitung der praktischen Ausbildung

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung, bestimmt die Gerichte, bei denen die Anwärterin oder der Anwärter ausgebildet wird und überträgt die Verantwortung für die Ausbildung der Leiterin oder dem Leiter dieses Gerichts.

§ 7

Gestaltung der praktischen Ausbildung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind den Anwärtinnen und Anwärtern die notwendigen Kenntnisse über die Einrichtung und die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu vermitteln. Sie sind mit den im Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister anzuwendenden Vorschriften, insbesondere über das Zustellungswesen, den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, das Waffenrecht sowie über den Waffengebrauch vertraut zu machen. Die Anwärtinnen und Anwärter sind in den Dienstgeschäften des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister auf der Grundlage der hierfür erlassenen Dienstordnung praktisch auszubilden. Bis zur Dauer eines Monats sind sie in einer Justizvollzugsanstalt in den Aufgaben der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes beim Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalens zu unterweisen. Während der Ausbildung soll Gelegenheit gegeben werden, den Dienst bei einer Staatsanwaltschaft kennenzulernen. Außerdem sollen Sicherungstechniken systematisch geübt werden. Das Nähere, insbesondere Zeit, Häufigkeit und Dauer, regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes können Anwärtinnen und Anwärter zum Zwecke der gemeinsamen Ausbildung bei einem dafür geeigneten Gericht bis zu drei Monate zusammengefasst werden, wenn und soweit dies im Interesse einer sachgemäßen Ausbildung zweckmäßig ist.

(3) Die praktische Ausbildung der Anwärtinnen und Anwärter erfolgt unter der Anleitung und Aufsicht einer geeigneten Beamtin oder eines geeigneten Beamten des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister.

§ 8

Lehrgang

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen Lehrgang ergänzt, der die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln soll. Der Lehrgang wird durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Leitung der Lehrgänge obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen. Sie oder er kann eine Lehrkraft mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauen. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle für die Tätigkeit im Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister wichtigen Gebiete. Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

1. Überblick über das Verfassungs- und Beamtenrecht,
2. Überblick über die Gerichtsorganisation und die Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
3. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Eingangskontrolle,
4. Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst,
5. Eigen- und Fremdsicherung,
6. Waffenrecht und Waffenkunde,
7. sonstige Aufgaben nach der entsprechenden Dienstordnung,
8. Bestimmungen über das Zustellungswesen (Zivilprozessordnung, Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO), Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)) und die Behandlung der Postsendungen,
9. Aktenordnung – Allgemeiner Teil -,
10. Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwangs,

11. Bestimmungen über die Ausstattung mit Schusswaffen und Schlagstöcken,
12. Umgang mit digitalen Funkgeräten,
13. Grundkenntnisse in Erste Hilfe,
14. Erlangung der Befähigung zur Beauftragung oder zum Beauftragen des Strahlenschutzes,
15. deeskalierende Kommunikation und
16. Grundzüge der Psychologie mit besonderem Bezug auf den Umgang mit dem Publikum und den Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch in Konfliktsituationen.

Weitere Lehrgangsthemen können in Absprache zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen ergänzt werden.

(3) Den Unterricht erteilen:

1. Richterinnen und Richter,
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
3. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes,
4. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des Justizdienstes oder
5. Beamtinnen und Beamte des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Der Lehrgang dauert mindestens acht Wochen und kann bei Bedarf in mehreren Einheiten angeboten werden. Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Insgesamt sind mindestens 240 Stunden Unterricht von je 45 Minuten zu erteilen.

§ 9

Leistungsnachweise

(1) Die Anwärtinnen und Bewerber haben in dem nach § 8 vorgeschriebenen Lehrgang innerhalb der Unterrichtsstunden mindestens elf schriftliche Arbeiten zu fertigen. Die Themen sind den Aufgabengebieten des Dienstes der Justizwachmeisterinnen und Justizwachmeister zu entnehmen.

(2) Die Arbeiten werden von den Lehrkräften des Lehrgangs in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft gestellt, bewertet und nach Möglichkeit anschließend mit der Anwärtin oder dem Bewerber besprochen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind zu einem besonderen Aufgabenheft zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Neben den schriftlichen Arbeiten können den Anwärtinnen und Bewerbern praktische Aufgaben gestellt werden. Ihre Bewertung ist Bestandteil der mündlichen Noten.

§ 10

Zeugnisse

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter (§ 6), die ausbildende Beamtin oder der ausbildende Beamte des Dienstes der Justizwachmeisterinnen und Justizwachmeister (§ 7 Absatz 3) und die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und 4) haben sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Eignung, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung der Anwärtin oder des Bewerbers zu äußern.

(2) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Jedes Zeugnis ist der Anwärtin oder dem Bewerber zur Kenntnisnahme vorzulegen. Enthält das Zeugnis Bemängelungen, ist es mit der Anwärtin oder dem Bewerber zu besprechen. Die Zeugnisse sind, gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung der Anwärtin oder des Bewerbers, in einem besonderen Heft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 11

Befähigungsbericht

(1) Vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes berichtet die Leiterin oder der Leiter des ausbildenden Gerichts der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, ob der Vorbereitungsdienst als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet, ob und mit welcher Note die Anwärtin oder der Bewerber die Befähigung für die Laufbahn des Dienstes der Justizwachmeisterinnen und Justizwachmeister erworben hat. Die Entscheidung ist der Anwärtin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(3) Hält die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Anwärtin oder den Bewerber noch nicht ausreichend für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstes der Justizwachmeisterinnen und Justizwachmeister vorbereitet, verlängert sie oder er den Vorbereitungsdienst und regelt dessen Art und Dauer nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach § 5 Absatz 2 unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden soll, muss vor der Übernahme an dem Lehrgang nach § 8 erfolgreich teilgenommen haben. Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 9 und 10 finden entsprechende Anwendung. Die Bewerberin oder der Bewerber soll nach Möglichkeit bis zur Dauer eines Monats in einer Justizvollzugsanstalt in den Aufgaben der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, in Sicherungstechniken und in der Waffenkunde unterwiesen worden sein.

§ 12

Entlassung

(1) Erfüllt eine Anwärtin oder ein Bewerber die an sie oder ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt sie oder er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, kann sie oder er nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Sie oder er ist auch zuständig für die Erteilung eines Dienstzeugnisses nach § 92 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642).

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 2**Außerkräfttreten der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1985 (GV. NW. S. 436), die zuletzt durch Verordnung vom 15. April 2015 (GV. NRW. S. 413) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 3**Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1985 (GV. NW. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647), wird aufgehoben.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2017

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 859

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359